Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets Stadtentwicklung III – Westliche Innenstadt (Sanierungssatzung)

Vom 08.04.2025

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Baden-Württemberg und des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklung III – Westliche Innenstadt" beschlossen.

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das bestehende Sanierungsgebiet „Stadtentwicklung III – Westliche Innenstadt" soll um die im Lageplan vom 26.09.2024 gekennzeichneten Flächen erweitert werden.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan können während der üblichen Öffnungszeiten im Technischen Rathaus der Stadt Herrenberg, Servicebüro Bauen, Seeländerplatz 3, 2. OG und über das Ratsinformationssystem von jedermann eingesehen werden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren (Regelverfahren) durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 09.04.2025
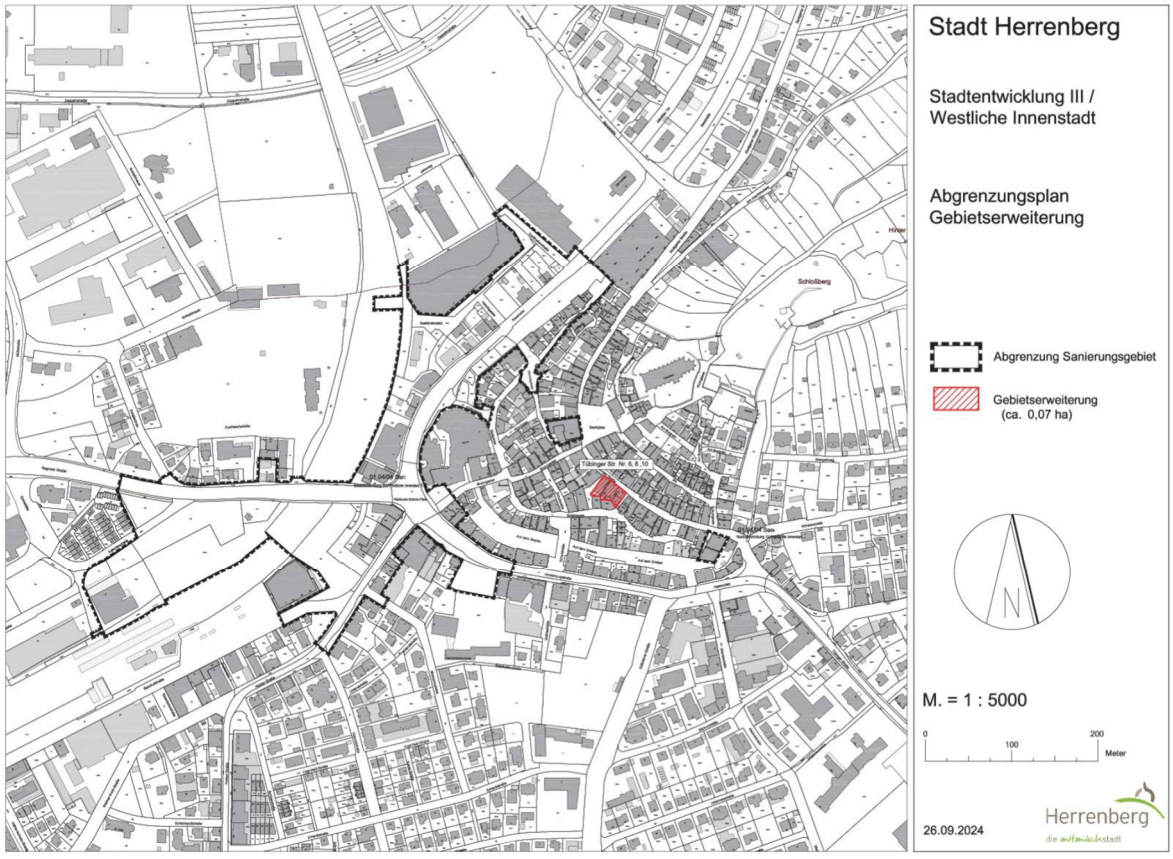
Nico Reith
Oberbürgermeister